Arbeiterbewegungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **28 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 9

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXVIII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Mai 1912.

Wochenspruch: Daß sich das größte Werk vollende,
Genügt Ein Geist für tausend Hände.

Verbandswesen.

Aargauischer Gewerbeverband. An der Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes des Kantons Aargau, die vorletzten Sonntag in Baden stattfand, nahmen 41 Delegierte teil. Das Arbeitsprogramm pro 1912 sieht folgende Postulate vor: Neues Obligationenrecht, Markt- und Hausiergesetz, Revision des Fabrikgesetzes, Submissionswesen, Obligatorium der Lehrlingsprüfungen 2c. Eine Resolution betr. reinliche Scheidung zwischen Gewerbeverband und Konsumvereinen wurde abgelehnt.

Arbeiterbewegungen.

Über die Lohndifferenzen der Maler und Gipser in Thun wird berichtet: Im Streit zwischen der Sektion Thun des Zentralverbandes der Maler und Gipser und dem Gipser- und Malermeisterverband des Amtes Thun hat das Einigungsamt den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, wonach der bisherige Tarifvertrag bis zum 31. März 1915 verlängert werden sollte mit der Abänderung, daß der Minimallohnansatz pro Stunde erhöht werde für 1912/13 für Maler auf 70, für Gipser auf 78 Cts.; 1913/14 auf 72 und 80 Cts., 1914 bis 1915 auf 74 und 82 Cts. Erhöht werden sollen auch die Ansätze für Essen auswärts und die Zulagen für Kost und Logis, erstere von 80 Cts. auf 1 Fr. und letztere von Fr. 1.80 auf 2 Fr. Dieser Vermittlungsvorschlag ist vom Maler- und Gipsermeisterverband abgelehnt worden.

Die Basler Tarife betreffend Maurer-, Spengler- und Glaserarbeiten sind revidiert worden. An den Beratungen beteiligte sich auch eine Delegation des Ingenieur- und Architektenvereins.

Allgemeines Bauwesen.

Wasserversorgung Richterswil (Zürichsee). Den Gemeinderatsverhandlungen ist folgendes zu entnehmen: Um dem im Dorfe herrschenden Wassermangel zu steuern, erklärt sich der Gemeinderat bereit, Hand zu bieten, das im Kuhnhof vorhandene Quellwasser und allfällige weiter vorhandene Quellen in der Eggwaldung dem Dorfe nutzbar zu machen. Er beabsichtigt, diese Quellen von der Bürgergemeinde für die politische Gemeinde käuflich zu erwerben und zu fassen, von der Wasserversorgungsgesellschaft Samstagern die Bewilligung zu erlangen, obiges Wasser durch ihre Röhrenleitung bis ins Reservoir der Quellwassergesellschaft im Dorfe zu leiten und sodann dieses Wasser gegen entsprechenden Zins der Quellwassergesellschaft im Dorfe zur Verfügung zu stellen. Im weitern sollen mit den beiden Wassergesellschaften Unter-